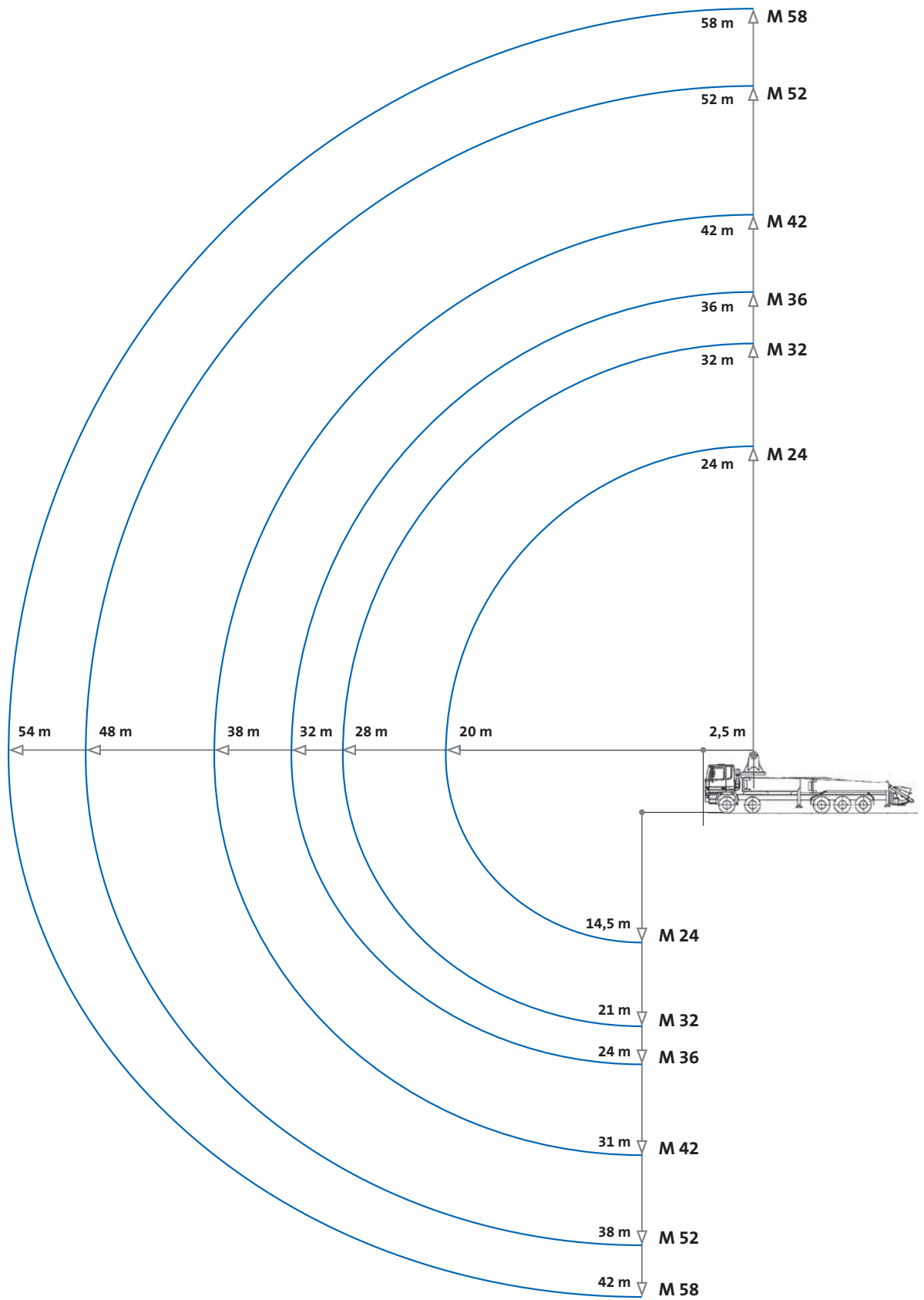


Arbeitsschema für Betonförderergeräte



Arbeitsschema für Betonfördergeräte

Angaben zu Platzbedarf und Stützdruck für Betonfördergeräte

	M 24	M 32	M 36	M 42	M 52	M 58	
Länge	8,84 m	10,4 m	11,3 m	11,6 m	14,4 m	15,4 m	
max. Abstützbreite	5,6 m	6,3 m	6,3 m	7,9 m	10,4 m	11,1 m	
max. Stützdruck in KN*	vorn	140	190	180	225	340	385
	hinten	95	135	185	235	350	325
Reichhöhe	23,6 m	31,9 m	35,6 m	41,6 m	52,0 m	57,6 m	
Reichweite, netto	20 m	28 m	32 m	38 m	48 m	54 m	
Reichtiefe	14,5 m	20,8 m	23,7 m	30,7 m	38,1 m	42,4 m	

* Richtwert, Abweichungen möglich

Grundregeln der Arbeitssicherheit

1. Halten Sie Sicherheitsvorschriften ein und achten Sie darauf, dass alle anderen diese ebenfalls einhalten.
2. Regeln zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA-Regeln), die für eine bestimmte Tätigkeit gelten, sind zu jeder Zeit einzuhalten.
3. Freischaltungs- und Sicherheitsvorschriften sind stets zu befolgen.
4. Das Arbeiten unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist verboten.
5. Sämtliche Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle sowie Sachschäden sind zu melden.
Die Nichtbeachtung dieser Regeln wird arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Pflicht der Mitarbeiter

1. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, selbst für seine Sicherheit und Gesundheit sowie für die von anderen zu sorgen, die von seinen Handlungen oder Anordnungen bei der Arbeit betroffen sind, gemäß seiner Ausbildung und den Anweisungen, die er von seinem Arbeitgeber erhält.
2. Zu diesem Zweck müssen Mitarbeiter, insbesondere gemäß ihrer Ausbildung und den Anweisungen, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten:
 - Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transporteinrichtungen und andere Transportmittel sachgemäß verwenden;
 - die ihnen überlassene persönliche Schutzausrüstung (PSA) sachgemäß verwenden und sie nach Gebrauch an den dafür bestimmten Ort zurückbringen;
 - es unterlassen, Sicherheitsvorrichtungen, die z. B. für Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Werk und Gebäude bestimmt sind, abzuschalten, zu verändern oder willkürlich zu entfernen, und solche Sicherheitsvorrichtungen unsachgemäß zu verwenden;
 - sofort den Vorgesetzten und/oder die verantwortlichen Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit über Mängel bei Schutzvorkehrungen informieren sowie über jede Arbeitssituation, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt;
 - mit dem Vorgesetzten und/oder den verantwortlichen Mitarbeitern für die Sicherheit und Gesundheit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften kooperieren, so lange es erforderlich ist, um es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung und -bedingungen sicher sind und keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich darstellen.
3. Mitarbeiter müssen sich bei allen Fragen bezüglich Arbeitssicherheit an ihre Vorgesetzten, den Sicherheitsbeauftragten oder die Arbeitssicherheitsfachkraft ihres Betriebes wenden.